



BESCHLUSSVORLAGE	Vorlage Nr.:	2016/0714
	Verantwortlich:	Dez. 4
Betreuung der KTG Karlsruhe Tourismus GmbH		

Beratungsfolge dieser Vorlage					
Gremium	Termin	TOP	ö	nö	Ergebnis
Hauptausschuss	06.12.2016	16		x	vorberaten
Gemeinderat	13.12.2016	17	x		Zustimmung

Beschlussantrag

Der Gemeinderat betraut die KTG Karlsruhe Tourismus GmbH aufgrund ihres Gesellschaftsvertrages mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach Maßgabe des beigefügten Betrauungsaktes und ermächtigt den Oberbürgermeister als Gesellschaftsvertreter, eine entsprechende Weisung zu erteilen.

Finanzielle Auswirkungen (bitte ankreuzen)		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ja
Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen/Erträge (Zuschüsse u. Ä.)	Finanzierung durch städtischen Haushalt			Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen)	
Haushaltsmittel stehen (bitte auswählen)		Kontenart:				
Kontierungsobjekt: (bitte auswählen)						
Ergänzende Erläuterungen:						
ISEK-Karlsruhe-2020-relevant	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ja	Handlungsfeld: (bitte auswählen)
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ja	durchgeführt am
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ja	abgestimmt mit KTG

I. Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI)

Die Stadt Karlsruhe hat im Rahmen ihres durch Art. 28 Abs. 2 Grundgesetz und Artikel 71 der Landesverfassung Baden-Württemberg garantierten kommunalen Selbstverwaltungsrechts gemäß § 1 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) das Wohl ihrer Einwohnerinnen und Einwohner zu fördern. Gemäß § 10 Abs. 2 GemO stellt die Stadt Karlsruhe in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit die für das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Wohl ihrer Einwohner erforderlichen Einrichtungen bereit. Sie handelt dabei im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge.

Von der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie ist auch die kommunale Wirtschaftsförderung umfasst. Diese zur kommunalen Daseinsvorsorge zählende freiwillige Aufgabe zielt darauf ab, durch Schaffung und Verbesserung von Standortbedingungen der Wirtschaft das wirtschaftliche und soziale Wohl der Einwohner zu sichern oder zu steigern. Zur kommunalen Wirtschaftsförderung gehört auch die Koordination sämtlicher touristischer Akteure in der Stadt Karlsruhe.

Ziel dieser Koordination ist es, die Stadt Karlsruhe in Baden-Württemberg zusammen mit ihrem Einzugsbereich als Wirtschaftsstandort und touristischen und kulturellen Anziehungspunkt zu etablieren und für Bürgerinnen und Bürger, die Besucherinnen und Besucher und die Wirtschaft attraktiver zu gestalten. Dies dient der Schaffung von Arbeitsplätzen, der Ansiedlung von Industrie- und Wirtschaftsunternehmen, der Steigerung der Wohnattraktivität und des Bekanntheitsgrades im Tourismus- und Kulturbereich.

In diesem Kontext erbringt die Gesellschaft Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse.

II. EU-Beihilferecht

Die Finanzierung der KTG Karlsruhe Tourismus GmbH erfolgt u.A. durch Kooperations-, Provisions- und Merchandisingeinnahmen. Diese Einnahmen sind jedoch nicht ausreichend, um sämtliche in der Betrauung genannten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen zu finanzieren. Darüber hinaus gewährt die Stadt Karlsruhe der KTG, soweit für die Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erforderlich und nach entsprechender Beschlussfassung, Ausgleichsleistungen, zum Beispiel durch die Gewährung von Zuschüssen oder den Ausgleich eines Jahresfehlbetrages. Diese fallen regelmäßig in den Anwendungsbereich des EU-Beihilferechts.

Nach Art. 107 Abs. 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union sind staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Binnenmarkt unvereinbar und damit grundsätzlich verboten, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen.

Um dennoch rechtmäßig Beihilfen gewähren zu können, besteht die Möglichkeit, bei der Europäischen Kommission ein sogenanntes Notifizierungsverfahren durchzuführen, sofern nicht bereits eine Ausnahme auf Grundlage des Freistellungsbeschlusses der Europäischen Kommission gegeben ist.

III. Betrauungsakt

Ein Ausnahmefall (= staatliche Beihilfen werden als mit dem Binnenmarkt vereinbar angesehen und sind von der Notifizierung (Anmeldepflicht) befreit) ist bei Erfüllung folgender Voraussetzungen gegeben:

1. Vorliegen einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI)
2. Ausgleichsleistungen von nicht mehr als 15 Mio. € pro Jahr
3. Betrauung

zu Ziff. 1: Wie bereits unter Kapitel I dargestellt erbringt die Gesellschaft Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse.

zu Ziff. 2: Die städtischen Ausgleichsleistungen an die KTG betragen nicht mehr als 15 Mio. € pro Jahr.

zu Ziff. 3: Die Betrauung erfolgt durch Beschlussfassung des Gemeinderats.

Entsprechend Ziffer 3 muss die Stadt Karlsruhe die KTG mit der Aufgabenwahrnehmung betrauen und im Betrauungsakt die Zumessungskriterien von Ausgleichsleistungen im Vorfeld festlegen. Die Betrauung erfolgt rückwirkend zum 01.01.2016 für die Dauer von 10 Jahren.

IV. Umsatzsteuerliche Plausibilitätsprüfung

Im Juli 2015 wurde bereits die Karlsruher Messe-und Kongress GmbH mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut. Im Rahmen der Erstellung des Betrauungsentwurfs wurde eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit einer umsatzsteuerlichen Plausibilitätsprüfung beauftragt. Konkret ging es dabei um eine Auflistung und Gewichtung der aus dem Betrauungsakt resultierenden umsatzsteuerlichen Risiken. In ihrer gutachterlichen Stellungnahme kam die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu dem Ergebnis, dass sich durch den Betrauungsakt die umsatzsteuerlichen Risiken nicht erhöhen.

Diese Einschätzung kann auch auf die KTG Karlsruhe Tourismus Gesellschaft übertragen werden. Aus diesem Grund wird von einer erneuten umsatzsteuerlichen Plausibilitätsprüfung abgesehen.

Beschluss:

Antrag an den Gemeinderat

Der Gemeinderat betraut die KTG Karlsruhe Tourismus GmbH aufgrund ihres Gesellschaftsvertrages mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach Maßgabe des beigefügten Betrauungsaktes und ermächtigt den Oberbürgermeister als Gesellschaftsvertreter, eine entsprechende Weisung zu erteilen.